

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **32=52 (1886)**

Heft 23

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

es aber auf eine Anfangsgeschwindigkeit von nur 450 Meter berechnet ist, wurde der Vergleich in Bezug auf Durchschlagkraft unterlassen. Die erzielte Feuergeschwindigkeit betrug ungefähr 20 Schüsse per Minute, sowohl der Mechanismus als die Rückstoßlafette arbeiteten ganz gut. Es ist nun Sache der Armirungskommission und der Admiralität zu entscheiden, welche Geschützkonstruktion ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und welche in den Dienst eingeführt werden soll. A. S.

Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen, bearbeitet nach den in den deutschen Sammlungen noch vorhandenen Originalen von M. Thierbach, Oberst z. D. Dresden, Verlag von Carl Höckner, Hofbuchhändler. 1886. 1. Band. S. 167. Mit 10 Figurentafeln in Farbendruck. Preis 20 Fr.

Das vorliegende schön ausgestattete Werk, welchem langjährige Studien zu Grunde liegen, dürfte in höchstem Maße geeignet sein Aufsehen zu erregen.

Die geschichtliche Darstellung der technischen Entwicklung der Handfeuerwaffen ist, wie der Herr Verfasser bemerkt, in der Militärliteratur bis jetzt wenig behandelt worden. Die bedeutendern Werke hierüber beschäftigen sich mehr mit der Beschreibung und Betrachtung der fertigen Gruppen als mit der Herauentwicklung und dem Uebergange eines Systemes zum andern. Aber gerade dieses letztere hat sich der Verfasser zum Gegenstand seiner Spezialstudien gewählt und dieses bietet, gestützt auf die eingehendsten Forschungen, ein mehr als gewöhnliches Interesse.

Aus der Vorrede erfahren wir, daß der Herr Verfasser sich seit 30 Jahren mit den Studien (deren Früchte vor uns liegen) beschäftigt hat. Im Laufe dieser Zeit hat er die meisten öffentlichen und Privatsammlungen von Waffen und Gewehren in Deutschland, Oesterreich, Belgien, sowie Skandinavien, der Schweiz und der Armeria zu Turin, zusammen über 600 an der Zahl persönlich besichtigt.

Durch Anschauung, Vergleich und unmittelbare Betrachtung des Quellenmaterials ist es ihm gelungen, sich ein möglichst getreues Bild des Entwicklungsganges der Gewehrtechnik zu verschaffen.

Der Verfasser hat selbst eine Sammlung von Gewehrtheilen (Originale und genaue Kopien) angelegt, welche 1800 Nummern zählt und im Arsenal zu Dresden aufgestellt ist.

Die Anordnung der Sammlung erfolgte in drei Abtheilungen und zwar umfaßt:

die erste Abtheilung die Entwicklung des glatten Gewehres;

die zweite Abtheilung die des gezogenen Gewehres;

die dritte Abtheilung die Entwicklung des Hinterladungsgewehres.

Dieser Eintheilung folgt auch die vorliegende Arbeit.

Den Inhalt des vorliegenden Bandes bildet die

geschichtliche Entwicklung des glatten Gewehres, speziell des Gewehrschloßes. Wir finden darin nebst einer Einleitung über das Schießpulver und die erste Verbreitung der Feuerwaffen in Europa folgende Abschnitte: 1) das Luntenschloß; 2) das Radschloß; 3) das Steinschnappschloß; 4) das Steinschloß; 5) das Militärsteinschloß und die Bajonnettklinge; 6) das Perkussionschloß; 7) das Militär-Perkussionschloß. Den Schluß bilden die verschiedenen Vorschläge zur Verbesserung der Trefffähigkeit; Versuche mit Rotationsgeschossen; Postenschuß, Streurohre, Kleeblattläufe, Espignolen, Kartätschpatronen, Zünd- und Brandgeschosse, Gewehrraketen u. s. w.

Die 13 Figurentafeln enthalten 337 Abbildungen. Die Zeichnungen sind schön und genau in Farbendruck ausgeführt.

Die Figuren sind in $\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe gehalten, wo der Uebersichtlichkeit oder des Raumes wegen ein anderer Maßstab gewählt werden mußte, ist solches neben der Nummer der Figur besonders bemerkt.

Aufgefallen ist uns, daß wir in dem Verzeichniß der besuchten Waffensammlungen die interessanteste, das „Musée d'artillerie“ in Paris nicht aufgeführt finden. Hier hätte der Verfasser ein Material vereint gefunden, welches sicher den Besuch von vielen andern aufgewogen hätte. Damit wollen wir nicht sagen, daß das Buch durch diese Unterlassung gelitten habe, doch die Arbeit wäre dem Verfasser sicher wesentlich erleichtert worden.

Un Gründlichkeit und zweckmäßiger Eintheilung steht die Arbeit unübertroffen da. Wenn die Fortsetzung dem Anfang entspricht (wie sich erwarten läßt), wird kein anderes Werk über den gleichen Gegenstand demjenigen des Obersten Thierbach an die Seite gesetzt werden können. E.

Eidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrathes betreffend die Organisation des Landsturms.) Unterm 23. März 1885 wurde im Ständerathe folgende Motion erheblich erklärt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung eine Vorlage zu machen, in welcher Weise der nationalen Vertheidigung, resp. dem Landsturm, der Charakter und die Rechte von Kriegsführenden gesichert werden sollen.“

Wir kommen diesem Auftrag nach, indem wir den Landsturm, ähnlich wie unsere Nachbarstaaten, in unsere Wehrkraft einfügen und als integrierenden Bestandtheil der letztern betrachten, und erlauben uns, Ihnen einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und denselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Deutschland besitzt seit 12. Februar 1875 ein den jetzigen Verhältnissen angepasstes Gesetz über den Landsturm, während eine eigentliche Organisation desselben unseres Wissens noch nicht vorhanden ist.

Der Begründung dieser Gesetzesvorlage entheben wir folgende Stelle: Durch die Bestimmung des § 1 der Vorlage erhält der Landsturm einen wesentlich andern Charakter, als er bei seinem Aufgebot in Preußen zur Zeit der Freiheitskriege hatte. An Stelle des unregelmässigen Massenaufgebotes soll eintretenden Falls die militärische Organisation des Landsturms und die Unterordnung desselben unter die Militärgesetze treten. Dadurch wird die Grundfrage gewonnen, um dem Landsturm, welcher nach dem

Gesetze vom 9. November 1867 einen Theil der bewaffneten Macht des Reiches bildet, völkerrrechtlichen Schutz zu sichern. Das Angebot des Landsturms auf einer solchen Grundlage kann dem Gegner nicht das Recht oder auch nur einen Vorwand zu Maßregeln geben, welche den Grundsätzen des Völkerrichts nicht entsprechen.

Der Landsturm selbst wird gebildet aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Uebungen unterworfen werden. Bei Verwendung gegen den Feind erhält der Landsturm militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen. Er soll in der Regel in besondere Abtheilungen formirt werden, doch kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, wobei die Eintheilung nach Jahresklassen, mit den Jüngsten beginnend, erfolgt. Die aufgebotenen Landsturmpflichtigen stehen unter den Militärstrafgesetzen und finden auf sie die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Der Reich besaß bis zum Jahr 1886 Landsturmgesetze für die Länder der ungarischen Krone und für Tyrol und Vorarlberg. In den erstern wird der Landsturm gebildet aus solchen Freiwilligen, welche dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr nicht angehören. Dazu treten noch die Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane.

Offiziere und Mannschaft des ungarischen Landsturmes behalten ihre gewöhnliche Kleidung und tragen als Abzeichen eine aus den Landesfarben bestehende Armbinde. Wenn der Landsturm aus den eigenen Gemeinden ausmarschirt, so erhalten die Leute Befoldung und Verpflegung vom Staate.

Der ungarische Landsturm darf nur bei unmittelbarer Bedrohung des Landes aufgeboten werden und zerfällt in bewaffnete und Arbeiter-Abtheilungen, letztere zur Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, Zerstörung und Herstellung von Kommunikationen etc., sowie zu Boten- und sonstigen Diensten.

In Tirol wird der Landsturm gebildet aus allen Waffenfähigen, welche weder im stehenden Heere noch bei den Landesgeschützen dienen, und zwar vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre.

Der Landsturm zerfällt in 2 Auszüge; der erste Auszug (18. bis 39. Lebensjahr) leistet Dienst im eigenen und in den angrenzenden Distrikten; der zweite (40. bis 45. Lebensjahr) nur im heimathlichen Distrikt. Eine ununterbrochene Dienstzeit soll nicht mehr als 14 Tage betragen.

Das Land ist in 9 Vertheidigungsdistrikte eingetheilt; jede Gemeinde formirt einen Landsturmgug von wenigstens 50 und höchstens 100 Mann. Sind weniger als 50 Landsturmpflichtige in einer Gemeinde, so schließen sie sich einer Nachbargemeinde an. Zwei bis sechs Züge bilden eine Kompagnie, 3 bis 6 Kompagnien ein Bataillon von 500 bis 1000 Mann. Auf je 15 Mann kommt ein Unteroffizier. Jeder Zug wählt seinen Zugskommandanten, Lieutenant, diese den Hauptmann und letztere den Bataillonskommandanten, dessen Wahl aber durch die Landesvertheidigungsbehörde bestätigt werden muß.

Jede Gemeinde führt ihre sogen. Sturmrollen. Die Kleidung ist die gewöhnliche, als Abzeichen tragen die Mannschaften ein grün und weißes Band mit der Bataillonsnummer. Bewaffnung, Ausrüstung und Munition werden vom Staate geliefert und in den Zeughäusern der Landsturmdistrikte aufbewahrt.

Die Landsturmpflichtigen stehen im Kriege und im Frieden unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden, doch geloben die Leute vor dem Ausmarsch in die Hand des Hauptmanns Kreuze gegen Kaiser und Vaterland, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Tapferkeit vor dem Feinde. Bei erfolgtem Aufgebote erhalten die Sturmleute Befoldung und Verpflegung. Im Dienste erkrankte oder verwundete Sturmmänner, welche nach Hause beurlaubt werden, beziehen den Sold bis zu ihrer Wiederherstellung.

Von Zeit zu Zeit können für die weniger Geübten Schießübungen angeordnet werden.

Zum Zwecke der Organisation, Leitung und Verwendung des Landsturms werden von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde für jeden Distrikt ein Distriktkommandant und ein Distriktkommissär und für jeden Gerichtsbezirk ein Landesvertheidigungs-Bezirkskommissär ernannt.

In der jüngsten Zeit ist nun ein neues einheitliches Gesetz über den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, welche ihre Spezialorganisation beibehalten, erlassen worden, das gegenüber der bestehenden Organisation eine unerhebliche Verminderung der Altersklassen der beiden Aufgebote einführt, dagegen das Recht auf völkerrrechtlichen Schutz in bestimmter, unzweideutiger Weise für den Landsturm des ganzen Reiches in Anspruch nimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. (Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins) vom 16. d. im Großrathssaale.

Der Präsident, Herr Oberst Scherz, eröffnete die Verhandlungen, zu denen sich zirka 100 Mitglieder eingefunden hatten und berichtete kurz über die Thätigkeit des Vorstandes im letzten Vereinsjahre. Seiner Darstellung entnehmen wir: Die Einweihung des Grauholzdenkmales ist auf August in Aussicht genommen; von den Kosten im Betrage von zirka 11,000 Frkn. sind bereits 10,000 Fr. beisammen und hofft man, daß der Rest bei der Einweihung selbst durch den Verkauf einer Broschüre, die an jene denkwürdigen Ereignisse erinnern soll und die alt Gymnasiallehrer Müller in Biel abfassen wird, aufzubringen. Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, das fertig erstellte Denkmal dem Staate Bern als Eigenthum abzutreten.

Die Kassenrechnung weist bei Fr. 2186. 85 Einnahmen und Fr. 1954. 50 Ausgaben einen Aktiv-Saldo von Fr. 232. 35 auf.

Herr Kantons-Kriegskommissär Egger berichtete über den Stand des Winkelriedfonds im Kanton Bern und empfahl dieses patriotische Werk der Unterstützung aller Mitglieder. Von Seiten Berns ist eine Sammlung von Haus zu Haus in Aussicht genommen, ferner Sammlungen aller größeren Vereine und auch die gesammte Schulfugend soll dazu herangezogen werden, indem derselben gleichzeitig ein Gedendblatt verabsolgt werden wird. Die bezüglichen Aufrufe werden nächstens durch die Presse erfolgen. Das eidgen. Militärdepartement soll ersucht werden, daß die Offiziere ihre Pserde in Zukunft wieder am Wohnorte, resp. nächsten Einschätzungsorte einschätzen lassen können.

Bei genügender Bethheiligung soll die diesjährige taktische Rekognoszierung während des Manövers der 1. Division und auf deren Gebiet stattfinden, indem sich Herr Oberst Feiß davon weit größere Vortheile für die Theilnehmer verspricht, als nach bisher vorgenommenen derartigen Uebungen.

Das Andenken des verstorbenen Herrn Oberst Meyer ehrte die Versammlung durch Erheben von den Sitzen und ließ das Komite durch eine Deputation einen Lorbeerkranz auf dessen Grab legen.

Hierauf folgte der Vortrag des Herrn Oberstleutnant Hunsgerbübler über seine Mission nach Serbien und Bulgarien, Erde letzten und Anfang dieses Jahres. Wir wollen zum Schluß erwähnen, daß die ganze Versammlung dem Vortragenden mit ungetheilter Aufmerksamkeit folgte und ihm am Schlusse seines 1/2stündigen Vortrages reiches Beifall zu Theil wurde.

V e r s h i e d e n e s .

— (Eine kernige Antwort.) Vor Kurzem ist in Oesterreich, wie wir berichtet haben, Feldzeugmeister Baron Rosbacher gestorben. Wie es oft geschieht, hat die militärische Presse über verschiedene Anekdoten und Charakterzüge des Verstorbenen berichtet. So hat auch die „Armee- und Marine-Zeitung“ unter dem Titel: „Feldzeugmeister Baron Rosbacher und Sektionsrath v. Ludassy“ eine Erzählung gebracht. Wir entnehmen derselben: Im Anfang der sechziger Jahre war Oesterreich und seine Armee den heftigsten Angriffen der inländischen Väter ausgesetzt. Ein Spottgedicht, welches damals das weitest fortgeschrittene Organ der deutsch-nationalen Richtung brachte, schlug, wie man sagt, dem Fuß den